



Revisionsinformation Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Gegenüber dem folgenden Dokument

■ Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung, Version 01.01.2014

werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2015 gültig.

Das Dokument erhält die Version 01.01.2015, Stand: 01.01.2015.

Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung		
Allgemein	Der Leitfaden wurde in verschiedenen Kapiteln redaktionell überarbeitet. Insbesondere die Kapitel 1 und 2 wurden präzisiert.	
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten	Präzisierung zu den Stammdaten, Nachweis der Teilnahme- und Vollmachtserklärung	4
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement	Konkretisierung	5
3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen	Aufnahme der verpflichtenden Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch (vgl. VO (EU) 1337/2013) ab 1. April 2015	7
3.2.1 [K.O.] Futtermittelbezug	Untergliederung der Anforderungen, Präzisierungen zur Kennzeichnung der Ware für QS und zum Direktbezug von Altbrot und Backwaren.	8
3.2.4 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	Konkretisierung	10
3.3.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	Konkretisierung	12
3.3.3 [K.O.] Arzneimittel und Impfstoffe	Konkretisierung zur Arzneimittel- und Impfstoffanwendung sowie -lagerung	13
3.5.3 Spezielle Biosichernde Maßnahmen	Konkretisierung; Aktualisierung möglicher Nachweise beim Einsatz von Rodentiziden.	16



Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung		
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen	Aktualisierung der Anforderung zum Stallzugang analog der Schweinehaltungshygieneverordnung	17
3.6.6 Stallböden	Umbenennung des Prüfkriteriums	21
3.6.11 Notstromaggregat	Konkretisierung der Anforderung zum Entleihen von Aggregaten.	24
3.6.14 [K.O.] Ferkelkastration	Klarstellung, dass geeignete Schmerzmittel, die zur Kastration von Saugferkeln zugelassen sind, eingesetzt werden müssen.	25
3.7.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex	Etablierung dieser Anforderung zu einem Prüfpunkt, Präzisierung der Anforderung.	26
I Regionalfenster I. 1 Anforderung Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben) I. 1.1 Kennzeichnung regionaler Ware	Neuaufnahme der Anforderung für Systemteilnehmer, die optional am Regionalfenster teilnehmen.	31